

BGer 1C_376/2025 vom 28. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_376_2025

FR: TF 1C_376/2025 du 28 novembre 2025

IT: TF 1C_376/2025 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Verfahren 1C_376/2025, 1C_377/2025 sowie 1C_378/2025 betreffen im Wesentlichen denselben Sachverhalt. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP [SR 273]).

E. 2

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (BGE 151 II 68 E. 1).

E. 2.1

Angefochten ist in allen drei Verfahren ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG); ein Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG liegt nicht vor. Mit seinen selbständig eröffneten Urteilen vom 22. Mai 2025 hat das Obergericht vorliegend solche Ausstandsbegehren abgewiesen, womit gestützt auf Art. 92 Abs. 1 BGG zulässige Beschwerdeobjekte bestehen.

E. 2.2

Die beschwerdeführenden natürlichen Personen sind in den drei vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt gewesen. Die juristische Person ist ausschliesslich im Verfahren 1C_378/2025 Partei gewesen, weshalb auf ihre Beschwerde nur insoweit eingetreten werden kann, als sie dieses Verfahren betrifft. Ausserdem sind sie mit ihren Anträgen zum Ausstand nicht durchgedrungen und somit zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden stellen auch Rechtsbegehren betreffend ein anderes als die hier betroffenen Verfahren. Darauf kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde, soweit sie neben den Ausstandsbegehren noch Rechtsbegehren in der Sache enthält.

E. 2.4

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten, soweit sie zulässige und genügend begründete Rügen enthält (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 ff. BGG).

E. 3.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht

geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 149 I 248 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Das Bundesgericht ist an den Sachverhalt gebunden, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser erweise sich in einem entscheidungswesentlichen Punkt als offensichtlich falsch oder unvollständig bzw. seine Feststellung beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 97 Abs. 1 und 105 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1 mit Hinweisen). Zur Sachverhaltsfeststellung gehört auch die auf Indizien gestützte Beweiswürdigung (BGE 140 I 114 E. 3.3.4). Für entsprechende Rügen gilt ebenfalls eine qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 I 160 E. 3 mit Hinweisen).

E. 3.3

Das Bundesgericht ist keine Appellationsinstanz, vor der die Tatsachen erneut frei diskutiert werden können ("pourraient être rediscutés librement"; BGE 150 I 50 E. 3.3.1 mit Hinweisen). In der Beschwerde ist vielmehr klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2; je mit Hinweis). Dabei hat die (Antrags-) Begründung in der (Beschwerde-) Rechtsschrift selbst zu erfolgen, die blosser Verweisung auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht dagegen nicht aus (BGE 147 II 125 E. 10.3; 144 V 173 E. 3.2.2; 140 III 115 E. 2).

E. 3.4

Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1 ; 145 I 26 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 4

Der Antrag, die Auflage des Zonenplans vom 16. August bis zum 15. September 2025 sei zu pausieren bis über die in diesem Verfahren hängige Befangenheit von M. Litscher rechtskräftig befunden wurde, bleibt unbegründet. Die Beschwerdeführenden legen nicht rechtsgenügend dar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Auflage des Zonenplans derart mit diesem Verfahren zusammenhängt, dass die angebliche Befangenheit von M. Litscher in diesem Verfahren eine Sistierung der Auflage des Zonenplans rechtfertigen könnte. Dem Sistierungsgesuch konnte daher nicht entsprochen werden; inzwischen ist er ohnehin gegenstandslos geworden, da er sich auf eine bereits abgeschlossene Zeitspanne bezieht.

E. 5

Die Beschwerden genügen den rechtlichen Anforderungen (vgl. E. 3) nicht. Die Beschwerdeführenden setzen sich in ihren Beschwerdeschriften nicht den bundesrechtlichen Begründungsanforderungen entsprechend mit der vorinstanzlichen

Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung auseinander, sondern plädieren frei. Sie vermögen daher mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Obergerichts, die zur Abweisung ihrer Beschwerde führte bzw. das Urteil des Obergerichts selbst gegen Bundesrecht verstossen soll. Die zum Teil schwerwiegenden Vorwürfe werden nicht an konkreten Ausführungen der Vorinstanz festgemacht. Statt sich mit den Argumenten der Vorinstanz auseinanderzusetzen und diese Punkt für Punkt zu widerlegen, stellen sie - zwar äusserst ausführlich und ebenfalls Punkt für Punkt - einfach ihre Sicht der Dinge dar, als hätte sich noch kein Gericht damit auseinandergesetzt. Ein solches Vorgehen ist unzulässig und verkennt die Funktion des Bundesgerichts, die in erster Linie darin besteht, die korrekte Rechtsanwendung der Vorinstanzen zu prüfen (Urteil 1C_457/2024 vom 18. März 2025 E. 3.2, mit Hinweisen). Selbst wenn die angeblichen Vorgänge und Umstände, welche die Beschwerdeführenden vorbringen, zutreffen sollten und ihr Unmut entsprechend nachvollziehbar wäre, sind sie dennoch nicht davon entbunden, klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids in der Beschwerdeschrift darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Rechte verletzt (vorne E. 3). Die weitschweifige, appellatorische Kritik genügt - soweit sie überhaupt den vorliegenden Streitgegenstand betrifft - den Begründungsanforderungen somit nicht. Das Bundesgericht tritt auf die Beschwerden insoweit nicht ein (vgl. vorne E. 3.4).

E. 6

Die Beschwerdeführenden kritisieren die Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme vom 3. März 2024 in den vorinstanzlichen Verfahren im bundesgerichtlichen Verfahren 1C_376/2025. Ohne entsprechende Begründung sehen sie darin einen "schweren Verfahrensfehler". Diese Rüge bleibt ebenfalls unsubstanziert; auch insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Vorinstanz bereits mehrere vor dem 3. März 2024 eingereichte Eingaben nicht berücksichtigt hat, da ihrer Ansicht nach die Beschwerdefrist abgelaufen war.

E. 7

Die Beschwerden erweisen sich als unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Damit werden die beantragten Beweismassnahmen und die sinngemäss eventuell beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz hinfällig.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten für die Verfahren 1C_376/2025 und 1C_377/2025 den Beschwerdeführern 1 und 2 sowie im Verfahren 1C_378/2025 allen drei Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.